

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Unternehmer

Mosdorfer GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1.** Für sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie für Angebote und Zahlungen von der und an die Mosdorfer GmbH (im Folgenden auch kurz „Mosdorfer“, „wir“ oder „uns“ genannt) gelten, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ausschließlich die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2.** Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Verkaufsbedingungen des Kunden, die beispielsweise auf Angeboten oder sonstiger Korrespondenz des Kunden angeführt sind, werden nicht Bestandteil des Vertrags mit Mosdorfer, es sei denn, Mosdorfer hat diesen vorab schriftlich zugestimmt. Wird im Einzelfall der Geltung abweichender Vereinbarungen schriftlich zugestimmt, so gelten die Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.
- 1.3.** Diese AGB können jederzeit im Internet unter <https://www.mosdorfer.com/agbs/> abgerufen werden.

2. Angebote

- 2.1.** Sämtliche Angaben von Mosdorfer zu Waren, Dienstleistungen und Preisen sind unverbindlich und freibleibend, sofern Mosdorfer mit dem Angebot nichts Abweichendes erklärt.
- 2.2.** Verbindliche Angebote von Mosdorfer können vom Kunden ausschließlich schriftlich innerhalb der jeweiligen Angebotsfrist angenommen werden.
- 2.3.** Die zu unseren Produktangaben gehörigen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben gelten, sollte nichts Anderes schriftlich vereinbart sein, nicht als besonders zugesicherte Eigenschaften. Konstruktionsbedingte Änderungen sowie sonstige Änderungen technischer Daten behalten wir uns vor und gelten, sofern diese geringfügig sind, als genehmigt.

- 2.4.** Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich zusätzliche Lieferungen oder Leistungen, die mit einem bestehenden Vertrag in Zusammenhang stehen, oder sonstige Änderungen von bestehenden Verträgen, verlieren die vereinbarten Leistungs- und/oder Lieferfristen ihre Gültigkeit und sind neue Leistungs- und/oder Lieferfristen zu vereinbaren.
- 2.5.** Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für Mosdorfer nicht verbindlich. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche, welcher Art auch immer, geltend machen.
- 2.6.** Allfällige Angebote von Mosdorfer können nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Waren und/oder Leistungen angenommen werden. Weicht die Annahmeerklärung des Kunden vom Angebot von Mosdorfer ab, so stellt diese abweichende Annahmeerklärung des Kunden ein neues Angebot dar, das von Mosdorfer angenommen werden kann.

3. Preise

- 3.1.** Die Preise von Mosdorfer verstehen sich, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro und netto (exklusive Umsatzsteuer). Preisangaben sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, nicht als Pauschal- Fest- oder Fixpreise zu verstehen.
- 3.2.** Die Preise gelten ab Werk Weiz/Österreich, unverzollt, inklusive Verpackung. Nicht im Preis enthalten sind Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Reisekosten und/oder Spesen, Versicherungen, Liefer- und Versandkosten, sofern nicht explizit Anderes schriftlich vereinbart ist. Diese werden von Mosdorfer dem Kunden allenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3.** Bei Reisekosten und Spesen werden die tatsächlichen Kosten mit einem 3%igen Verwaltungsaufschlag verrechnet.

- 3.4.** Mosdorfer ist berechtigt, die Preise zu erhöhen, sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, wenn – durch von Mosdorfer unbeeinflussbare Umstände – nach dem Zeitpunkt der Anbotslegung durch Mosdorfer oder der Annahme des Angebots durch Mosdorfer
- a.** die Lieferanten ihre Listenpreise für zur Ausführung bzw. Lieferung notwendiges Material erhöhen; diese Erhöhungen können dem Kunden in vollem Umfang weiterverrechnet werden;
 - b.** sich Löhne und Gehälter aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen erhöht haben oder sich Energiekosten, Transportkosten oder Steuern für Mosdorfer erhöht haben; die Erhöhung erfolgt im Umfang der Mosdorfer treffenden Kostensteigerung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem sich diese auf den Auftrag des Kunden kostenerhöhend auswirkt.
- 3.5.** Preiserhöhungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben (allenfalls per e-mail) unter Angabe der Umstände und Gründe der Preiserhöhung samt den sich daraus ergebenden Änderungen durch Mosdorfer mitgeteilt.

4. Lieferung, Leistung und Gefahrenübergang

- 4.1.** Hat Mosdorfer nicht ausdrücklich einen Liefer- bzw. Leistungstermin schriftlich als verbindlich zugesagt, sind Angaben zum Liefer- bzw. Leistungstermin unverbindlich, werden aber von Mosdorfer nach Möglichkeit eingehalten.
- 4.2.** Kann Mosdorfer absehen, dass der Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden wird bzw. die Leistung nicht innerhalb der Leistungsfrist ausgeführt werden kann, so wird Mosdorfer den Kunden unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen neuen Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt nennen.
- 4.3.** Mosdorfer behält sich das Recht vor, Teillieferungen bzw. Teilleistungen durchzuführen.
- 4.4.** Der Kunde kann bei einer geringfügigen Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge nur eine entsprechende Preisreduktion begehren. Eine geringfügige Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge liegt dann vor, wenn maximal folgende Abweichungen bestehen: bei Lieferungen bis 5.000 Stück Abweichungen bis 2,5 %, bei Lieferungen von 5.001 bis 10.000 Stück bis 2 % und bei Lieferungen über 10.000 Stück bis 1 %.

- 4.5.** Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Wurde keine gesonderte Lieferadresse bekanntgegeben, so erfolgt die Lieferung an die im Auftrag angegebene Adresse. Leistungen sind am vereinbarten Erfüllungsort zu erbringen. Wurde kein besonderer Erfüllungsort angegeben bzw. wurde keine Adresse angegeben, gilt als Erfüllungsort der Sitz von Mosdorfer. Mosdorfer ist berechtigt, auch zugesagte Lieferungen bzw. Leistungen zu verschieben oder einzustellen, wenn diese durch Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden, die nicht im Einflussbereich von Mosdorfer liegen. Dies gilt insbesondere für Arbeitskonflikte, Brand, Krieg, Streik, Pandemie, Umweltkatastrophen etc. Dies gilt auch, wenn derartige unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Unterlieferanten oder Erfüllungsgehilfen eintreten.
- 4.6.** Sofern nichts Abweichendes (z.B. INCOTERMS) schriftlich vereinbart wurde, gilt die Beförderung und Zustellung der Ware durch einen Transporteur als vom Kunden genehmigt. Der Kunde trägt bei jeglicher Versendungsart das Transportrisiko. Die Ware wird nur auf schriftliche Anordnung des Kunden gegen Transportschäden, Transportverlust oder Bruch auf dessen Kosten versichert.
- 4.7.** Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, mit der Absendung der Ware bzw. Ablieferung beim Spediteur oder Transportunternehmen auf den Kunden über. Der Kunde muss Transportschäden und/oder Fehlmengen unverzüglich gegenüber dem Transportunternehmen sowie Mosdorfer reklamieren.
- 4.8.** Bei Waren, die auf Wunsch des Kunden nicht zum vorgesehenen Termin ausgeliefert werden sollen bzw die aufgrund von Säumnis des Kunden nicht ausgeliefert werden können sowie im Falle des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware bereits mit dem Zeitpunkt der Einlagerung in unserem Lager (Weiz) oder einem Auslieferungslager auf den Kunden über.
- 4.9.** Im Fall des Annahmeverzugs des Kunden ist Mosdorfer berechtigt sämtliche durch den Annahmeverzug entstandenen Kosten, insbesondere Lager- und Verwahrungskosten, an den Kunden weiterzuerrechnen.
- 4.10.** Sollte der Kunde seinen Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Lieferfrist haben (z.B. Freigabe von Zeichnungen, etc.) nicht bzw. verspätet nachkommen, gerät Mosdorfer nicht in Verzug. Die Lieferfrist verlängert sich in diesem Fall entsprechend.

- 4.11. Führen von Mosdorfer nicht zu vertretende Umstände dazu, dass Mosdorfer nicht alle offenen Aufträge fristgerecht erfüllen kann (objektiver Verzug), so ist Mosdorfer nicht verpflichtet, sich mit den vertrags- bzw. angebotsgegenständlichen Waren bei fremden Lieferanten einzudecken.
- 4.12. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn Mosdorfer die Ware am letzten Tag der vereinbarten Frist versendet hat bzw. die Ware versandbereit ist.
- 4.13. Falls die Lieferung bzw. Leistung aus Gründen, die ausschließlich Mosdorfer zu vertreten hat, nicht in der schriftlich vereinbarten Frist erfolgt, hat der Kunde Mosdorfer mittels eingeschriebenem Brief eine angemessene Frist, die zumindest vier Wochen zu betragen hat, zur Nachholung zu setzen: Erst mit ungenutztem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde schriftlich vom Vertrag zurücktreten.
- 4.14. Ist der Liefergegenstand von Mosdorfer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen, etc. des Kunden anzufertigen, trifft Mosdorfer keine Pflicht zur Überprüfung der Tauglichkeit bzw. Richtigkeit der Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle, etc. des Kunden.

5. Fälligkeit, Zahlung, Eigentumsvorbehalt, Zahlungsverzug:

- 5.1. Die Rechnungen von Mosdorfer sind, sofern nicht schriftlich Anderes vereinbart wurde, sofort fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Die Fälligkeit wird durch die Geltendmachung allfälliger Mängel oder sonstiger Rechtsbehelfe nicht berührt.
- 5.2. Die von Mosdorfer an den Kunden gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller aus der Geschäftsbezeichnung entstandenen Forderungen, wie insbesondere Kaufpreis, Zinsen, Versandkosten und sonstigen Rechnungsbestandteilen und allfälliger durch ihre Eintreibung verursachten Kosten im alleinigen Eigentum von Mosdorfer (Eigentumsvorbehalt).
- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, den geltenden Rechtsvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen. Jede Veräußerung, Verpfändung, Vermietung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung der Vorbehaltsware an Dritte ist untersagt. Bei Pfändung oder anderer Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Kunde gehalten, das Eigentumsrecht von Mosdorfer auf seine Kosten geltend zu machen und Mosdorfer mittels nachweisbarer schriftlicher Verständigung innerhalb von 24 Stunden zu informieren.

- 5.4.** Auch bei Be- oder Verarbeitung der im Vorbehaltseigentum von Mosdorfer stehenden Ware geht das Eigentum von Mosdorfer nicht unter. In diesem Fall gilt als vereinbart, dass Mosdorfer an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache ein aliquoter Miteigentumsanteil zusteht. Wird die unter Eigentumsvorbehalt von Mosdorfer stehende Ware mit anderen Waren vermengt und kann die unter Eigentumsvorbehalt von Mosdorfer stehende Ware nicht mehr ausreichend individualisiert werden, gilt der erste Satz dieses Punktes hinsichtlich Be- oder Verarbeitung sinngemäß.
- 5.5.** Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Mosdorfer gilt mangels ausdrücklicher schriftlicher gegenteiliger Erklärung von Mosdorfer nicht als Rücktritt vom Vertrag. Es verbleiben Mosdorfer vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe der Ware die Rechte aus dem Kaufvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn.
- 5.6.** Gegenforderungen seitens des Kunden können nur dann mit Forderungen von Mosdorfer, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, aufgerechnet werden, wenn die betreffende Gegenforderung von Mosdorfer schriftlich anerkannt wurde oder ein rechtskräftiges Urteil gegen Mosdorfer vorliegt.
- 5.7.** Mosdorfer behält sich das Recht vor, vor und nach Lieferung der Waren bzw. Teilen davon bzw. vor und nach Fertigstellung der Leistung bzw. Teilen davon, die von uns für die Erfüllung des Vertrages notwendig erachteten Sicherheiten zu fordern, wenn es sich nach dem Zustandekommen des Vertrages aber vor vollständiger Zahlung des Preises herausstellt, dass der Kredit des Kunden erschüttert ist oder, dass die Kreditwürdigkeit des Kunden verringert ist. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit nicht nach, hat Mosdorfer das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- Soweit nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, berechtigen Streitigkeiten zwischen Mosdorfer und dem Kunden, den Kunden nicht dazu, Leistungen aus einem Vertragsverhältnis mit Mosdorfer einzustellen, zurückzuhalten (§ 1052 ABGB wird ausgeschlossen) oder den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen.

5.8. Von Mosdorfer gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, Skonti) verfallen auch rückwirkend zur Gänze, wenn der Kunde mit einer Zahlung, auch nur einer Teil-, Schluss- oder sonstigen Rechnung, in Verzug gerät. Die Inanspruchnahme von Skonti setzt voraus, dass diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, alle fälligen Teilrechnungen fristgerecht beglichen worden sind und der Skonto nicht bereits nach dem vorigen Satz verfallen ist. Unrechtmäßig vorgenommene Preisabzüge durch den Kunden führen auch rückwirkend zum Verlust des gesamten Skontos und aller sonstigen Preisnachlässe.

6. Gewährleistung:

- 6.1.** Besondere bzw. zugesicherte Eigenschaften werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese schriftlich zugesagt wurden.
- 6.2.** Für produktions- und materialbedingte geringfügige Abweichungen, wie etwa Farbnuancen, sowie für geringfügige Abweichungen von Mustern und Maßen wird keine Gewähr geleistet und ist der Kunde auch nicht berechtigt, die Ware abzulehnen, Preisminderung oder die Aufhebung des Vertrags wegen Irrtums oder aus sonst einem Grund zu verlangen.
- 6.3.** Die Vermutung der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen. Das Vorliegen von Mängeln zum Zeitpunkt der Übergabe ist stets vom Kunden nachzuweisen.
- 6.4.** Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung bzw. die erbrachte Leistung unverzüglich nach Fertigstellung auf Mängel zu untersuchen und Mosdorfer Mängel der Ware bzw. der erbrachten Leistung unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen nach Ablieferung bzw. Fertigstellung, schriftlich und mit genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen.
- 6.5.** Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt bzw. die erbrachte Leistung als abgenommen und kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie wegen Mangelfolgeschäden und aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.

- 6.6.** Mosdorfer hat das Recht, die vom Kunden beanstandeten Lieferungen und Leistungen im Hinblick auf die geltend gemachten Mängel binnen 14 Tagen nach erfolgter Mängelrüge zu prüfen. Verweigert der Kunde die Nachprüfung, so verliert er sämtliche damit verbundenen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Der Kunde ist nicht berechtigt, ausgenommen bei schriftlichem Anerkenntnis des Mangels durch Mosdorfer, das Entgelt oder einen verhältnismäßigen, den voraussichtlichen Behebungskosten entsprechenden Anteil des Entgelts zurückzubehalten.
- 6.7.** Mangelhafte Lieferungen und Leistungen, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften laut Vertrag gehört, werden innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Wahl von Mosdorfer verbessert, neu geliefert oder neu erbracht. Wenn Mosdorfer die Verbesserung wählt, sind zumindest zwei Verbesserungsversuche zu gewähren. Gelingt die Mangelbeseitigung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, so hat der Kunde das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen, die jedoch zumindest 14 Tage zu betragen hat. Verstreicht diese Nachfrist, ohne dass der Mangel nach zweimaligem Verbesserungsversuch beseitigt werden konnte, hat der Kunde Anspruch auf Preisminderung.
- 6.8.** Das Recht zur Wandlung des Vertrags ist ausgeschlossen.
- 6.9.** Weitere Ansprüche aus mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.
- 6.10.** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware beim Kunden oder im Fall der Versendung der Ware durch Übergabe an den Transporteur bzw. bei Fertigstellung der Leistung und beträgt in allen Fällen bei sonstigem Ausschluss 12 Monate.
- 6.11.** Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die Mosdorfer nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung und Montage durch den Kunden oder durch Dritte, Eingriffe des Kunden oder Dritten, übermäßige Beanspruchung und/oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Kunden oder durch Dritte oder extreme Umgebungseinflüsse.

- 6.12.** Demontage-, Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Kunden. Handelt es sich bei dem gemeldeten Mangel nicht um einen Gewährleistungsfall, hat der Kunde Mosdorfer den entstandenen Aufwand gemäß den jeweils gültigen Stundensätzen von Mosdorfer einschließlich gegebenenfalls anfallender Reisekosten und Spesen zu erstatten. Sollten bei der Durchführung der Gewährleistungsarbeiten Wartezeiten entstehen, die Mosdorfer nicht zu vertreten hat, so werden die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehraufwendungen dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.13.** Die Anwendung von § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

7. Schadenersatz / Haftung:

- 7.1.** Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart wird, haftet Mosdorfer dem Kunden für entstandene Schäden nur für den Fall, dass der Schaden von Mosdorfer vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie schlicht grobe Fahrlässigkeit wird, Personenschäden ausgenommen, ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch betreffend die Haftung für das Verhalten von Dritten, denen sich Mosdorfer zur Erfüllung vertraglicher Pflichten bedient.
- 7.2.** Schadenersatzansprüche für bloße Vermögens- oder mittelbare Schäden (einschließlich Gewinnentgang), für Betriebsunterbrechungen, Verlust von Informationen und Daten sowie Mangelfolgeschäden sind, Personenschäden ausgenommen, ausgeschlossen, sofern der Schaden/Mangel nicht auf krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- 7.3.** Unabhängig von der Ursache und dem Rechtsgrund des Schadens ist die Haftung von Mosdorfer mit 50 % der Höhe des entsprechenden Auftrags begrenzt.
- 7.4.** Wurde der Liefergegenstand von Mosdorfer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Mosdorfer nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben vom Kunden entsprechend erfolgt ist. Sofern Mosdorfer in diesem Fall von Dritten in Anspruch genommen wird, ist der Kunde verpflichtet, Mosdorfer schad- und klaglos zu halten.

- 7.5.** Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des (Primär)Schadens aufgrund des anspruchsbegründenden Ereignisses, gerichtlich geltend gemacht werden, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften nicht andere Verjährungsfristen vorsehen.
- 7.6.** Die Beweislast für das Vorliegen und die Höhe des Schadens sowie des Verschuldens von Mosdorfer obliegt dem Kunden.
- 7.7.** Der Kunde hat Mosdorfer über Schadensfälle unverzüglich zu informieren und Mosdorfer die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung einer allfälligen Haftung von Mosdorfer zu überlassen.
- 7.8.** Der Kunde ist verpflichtet, beim Einsatz der von Mosdorfer gelieferten Waren bzw. der erbrachten Leistung alle zum Schutz vor Gefahren bestehenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Einbauvorschriften, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, sowie alle diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten und beim Einsatz nur befugte Fachleute heranzuziehen.
- 7.9.** Die Haftung von Mosdorfer für Schäden aufgrund von Fehlbedienungen durch den Kunden ist ausgeschlossen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass Waren bzw. erbrachte Leistungen von Mosdorfer trotz höchster Qualitätsmaßstäbe bei Fehlbedienung zu Schäden führen können. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang auf die jeweils beigelegten Produktinformationen verwiesen, die in jedem Fall vor Inbetriebnahme durchzulesen und einzuhalten sind. Sollte ausnahmsweise keine Produktinformation beigelegt sein, so ist diese vom Kunden vor Inbetriebnahme bei Mosdorfer anzufordern oder soweit vorhanden – auf der homepage – von Mosdorfer einzusehen.
- 7.10.** Mosdorfer haftet nicht für die Richtigkeit von Angaben über die Handhabung, Bedienung oder den Betrieb von Waren oder erstellten Werken, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen des Herstellers oder sonstigen Dritten enthalten sind; diese fallen in den Verantwortungsbereich des Herstellers bzw. Importeurs. Mosdorfer trifft keine Aufklärungspflicht, für Lagerung, Wartung, Einbau oder sonstige Handhabung. Mosdorfer ist nicht verpflichtet, Waren von Dritten vor An- oder Weiterverkauf zu untersuchen.

8. Verzug / Rücktritt vom Vertrag

- 8.1.** Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung in Verzug, so kann Mosdorfer entweder auf Erfüllung des Vertrags bestehen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten. Bei Bestehen auf Erfüllung des Vertrags ist Mosdorfer berechtigt:
- a) ab Fälligkeit Verzugszinsen zu verrechnen,
 - b) die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen sowie Verpflichtungen von Mosdorfer aus anderen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen bis zum Eingang der ausstehenden Zahlungen aufzuschieben und noch ausstehende Lieferungen bzw. Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlung bzw. Sicherstellung zu fordern,
 - c) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen und
 - d) den ganzen noch offenen Kaufpreis sowie sämtliche auch im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen.
- 8.2.** Es gelten Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen unternehmerischen Zinsen gemäß § 456 UGB 1. Satz mindestens jedoch 1% pro Monat als vereinbart.
- 8.3.** Der Kunde hat Mosdorfer als weiteren Verzugsschaden auch die entstandenen Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.
- 8.4.** Der Verzug des Kunden hinsichtlich der Annahme einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, wodurch die Durchführung des Auftrages durch Mosdorfer erheblich erschwert wird, berechtigt Mosdorfer unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag. Ist Mosdorfer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, behält Mosdorfer den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Entgelt, hat sich jedoch anrechnen zu lassen, was infolge des Unterbleibens der Ausführung des Auftrags erspart wurde oder durch anderweitige Verwendung erworben wurde.
- 8.5.** Im Falle eines berechtigten Vertragsrücktritts durch Mosdorfer ist Mosdorfer in allen Fällen berechtigt, ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens sowie verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe iHv 15 % des Bruttorechnungsbetrages zu verlangen. Mosdorfer behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens sowie sonstige Ansprüche vor.

- 8.6.** Bei Verzug von Mosdorfer hinsichtlich (Teil)Leistungen ist ein (Teil)Rücktritt des Kunden erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich; sowohl die Nachfrist als auch ein allfälliger Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
- 8.7.** Erklärt der Kunde unberechtigt den Rücktritt vom Vertrag oder erklärt er unberechtigt dessen Aufhebung, so hat Mosdorfer die Wahl, die Erfüllung des Vertrags oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach der Wahl von Mosdorfer, ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens und verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe iHv 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu leisten. Verlangt Mosdorfer die Vertragserfüllung, ist Mosdorfer berechtigt, jeglichen mit dem unberechtigten Vertragsrücktritt bzw. der unberechtigten Vertragsauflösung in Zusammenhang stehenden Schaden geltend zu machen. In jedem Fall behält sich Mosdorfer das Recht vor, sonstige, uns zustehende, gesetzliche und vertragliche Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 8.8.** Bei berechtigtem Rücktritt des Kunden bzw. bei sonstiger berechtigter Vertragsauflösung durch den Kunden aus wichtigem Grund sind die von Mosdorfer bereits erbrachten Leistungen vom Kunden gemäß Angebotspreis zu bezahlen, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderes ergibt.

9. Know-how-Nutzung

- 9.1.** Sämtliche Unterlagen beinhalten Entwicklungsleistungen, Know-how und Ideen von Mosdorfer.
- 9.2.** Der Kunde ist berechtigt, die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen im vorgesehenen Umfang selbst zu benutzen, hingegen ist es dem Kunden untersagt, diese an Dritte weiterzugeben.

10. Export

Der Kunde ist für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften verantwortlich.

11. Ausschluss der Anfechtung

Der Kunde verzichtet sowohl auf die Anfechtung als auch auf die Anpassung sämtlicher mit Mosdorfer geschlossener Verträge aus Gründen eines Irrtums und der laesio enormis im gesetzlich größtmöglichen Umfang. Dies gilt auch für den Wegfall oder den Nichteintritt der Geschäftsgrundlage. Ebenso verzichtet der Kunde, Einreden und Einwendungen aus diesen Titeln zu erheben.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

12.1. Für die Vertragsbeziehungen zwischen Mosdorfer und dem Kunden gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12.2. Für alle sich aus Verträgen zwischen Mosdorfer und dem Kunden mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des jeweiligen Vertrags sowie ihrer Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Graz, erster Bezirk, vereinbart.

13. Sonstige Bestimmungen:

13.1. Die Vertragssprache ist Deutsch.

13.2. Mosdorfer ist berechtigt, unwesentliche Änderungen der AGB sowie Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben einseitig vorzunehmen. Der Kunde ist ab Veröffentlichung der geänderten AGB an diese gebunden. Ein Widerspruchsrecht kommt dem Kunden in diesem Fall nicht zu. Wesentliche Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, gelten die AGB von Mosdorfer, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart wurden, weiter.

13.3. Der Kunde ist verpflichtet, Mosdorfer die Änderungen seiner Geschäfts- und/oder e-mail-Adresse bekanntzugeben, widrigenfalls Erklärungen von Mosdorfer als zugegangen gelten, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Geschäfts- und e-mail-Adresse gesendet werden.

13.4. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags zwischen Mosdorfer und einem Kunden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

13.5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB bzw der sonstigen Vereinbarungen zwischen Mosdorfer und dem Kunden ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß für Lücken dieser AGB oder der mit Mosdorfer abgeschlossenen Verträge.